



AMTSBLATT

für die Stadt Velten

Herausgeber: Stadt Velten
vertreten durch die Bürgermeisterin Ines Hübner

Öffentliche Bekanntmachungen



**30. Tagung
der Stadtverordneten-
versammlung
der Stadt Velten
am 03. Mai 2012**

21. Jg./Nr. 3 - Velten, 16.05.12

Inhaltsverzeichnis

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Beschlüsse der 30. Tagung der SVV S. 2

Bekanntmachung über die Durchführung eines Volksbegehrens
„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ S. 3

SONSTIGE AMTLICHE MITTEILUNGEN

Einladung zur Bürgerversammlung zum Thema Verkehrsentwicklungsplanung in der Stadt Velten S. 6

Aktuelle Straßennamen in Navigationsportalen S. 7

Der Bürgerservice informiert: Kindereinträge im Reisepass nur noch bis 25.06.12 gültig S. 7

NICHTAMTLICHE MITTEILUNGEN

Senioren-Geburtstagskinder S. 7

Veranstaltungskalender S. 8

Öffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2012/016

Einreicher: Stadtverwaltung

Errichtung eines zweiten Rettungsweges aus dem Obergeschoss des Hauses 2 der 1. Oberschule Velten

Die Stadtverwaltung wird ermächtigt, die Planung und Durchführung eines Rettungstreppeanbaus am Altbau Haus 2 der 1. Oberschule gemäß der Variante 1 (Entwurf pta vom 30.11.2011) zu beauftragen. Es sollen die erforderlichen Genehmigungen beantragt werden.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 19; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2012/022

Einreicher: Stadtverwaltung

Umsetzung des Klimaschutzkonzepts des Regionalen Wachstumskerns Oranienburg/Hennigsdorf/Velten

1. Die Ziele des „Gemeinsamen Klimaschutzkonzepts für die Städte des Regionalen Wachstumskerns Oranienburg – Hennigsdorf – Velten“ sind im Stadtgebiet von Velten umzusetzen.

2. Die Stadt Velten hat insbesondere zum Ziel, ihre CO₂-Emissionen bis zum Jahr 2015 um 10% gegenüber dem Jahr 2010 zu reduzieren und danach weiter kontinuierlich zu senken.

3. Die Stadtverordnetenversammlung beschließt den Aufbau eines Klimaschutz-Controllingsystems zum Zweck einer regelmäßigen systematischen Kontrolle der Umsetzung der Klimaschutzziele.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 12; Nein-Stimmen: 4; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2012/025

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

EDV-Konzept der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, dass vorhandene EDV-Konzept der Stadt fortzuschreiben oder ein neues Konzept zu erstellen.

Aus diesem Konzept soll die Anzahl der Bildschirmarbeitsplätze, die Arbeitsplätze mit Arbeitsplatzcomputer und die notwendige Hard- und Software für die Dauer

von 3 Jahren dargestellt werden. Die geplante Vernetzung der innerstädtischen Gebäude soll darüber hinaus beurteilt und bewertet werden sowie die Gesamtvernetzung aller öffentlichen Einrichtungen und deren technischer Erstellungs- und Unterhaltungsaufwand.

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2012/027A

Einreicher: CDU/FDP-Fraktion

Gebäudesicherheit der öffentlichen Gebäude in der Stadt Velten

Die Bürgermeisterin wird beauftragt, ein Konzept zu erstellen, dessen Umsetzung die Einbrüche in öffentliche Gebäude deutlich erschwert bzw. unmöglich macht. Dieses Konzept soll auch eine allgemeine Zutrittskontrolle beinhalten und kann evtl. mit einer Zeiterfassung einhergehen. Die drei Bestandteile sind jeweils einzeln und im Verbund darzustellen, zu bewerten und nach der Höhe der erforderlichen Kosten darzustellen. Das Konzept soll bis zum 31.12.2013 abgeschlossen sein.

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 2; Enthaltungen: 1

Mitteilungsvorlage: 2012/028

Einreicher: Stadtverwaltung

Mitteilung über den 3. Energiebericht für die öffentlichen Gebäude der Stadt Velten von 2008 bis 2010

Der 3. Energiebericht für die öffentlichen Gebäude der Stadt Velten von 2008 bis 2010 wird zur Kenntnis genommen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass die in den Beschlüssen aufgeführten Anlagen, sofern sie nachfolgend nicht mit veröffentlicht sind, während der üblichen Sprechzeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

Nichtöffentliche Tagung

Beschluss-Nr. 2012/006

Einreicher: Stadtverwaltung

Wirtschaftliche Zuordnung der Abwasser- und Regenwasserbeseitigungsanlagen zum Sondervermögen Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung der Stadt Velten im Rahmen der Einführung der Doppik

Mehrheitlich beschlossen

Ja-Stimmen: 15; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 3

Beschluss-Nr. 2012/023

Einreicher: Stadtverwaltung

Verkauf des Grundstücks Poststr. 15

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Beschluss-Nr. 2012/026

Einreicher: Stadtverwaltung

Wegenutzungsrecht GAS (Konzession)

Einstimmig beschlossen

Ja-Stimmen: 18; Nein-Stimmen: 0; Enthaltungen: 0

Öffentliche Bekanntmachungen

Abstimmungsbehörde: Stadt Velten - Die Bürgermeisterin -
Gemeinde: Stadt Velten
Stimmkreis: 8 - Oberhavel II

Bekanntmachung

über die Durchführung eines Volksbegehrens „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Die Vertreter der Volksinitiative „Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“ haben fristgemäß die Durchführung eines Volksbegehrens verlangt. Die Landesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Landtages Brandenburg haben innerhalb der Frist des § 13 Abs. 3 des Volksabstimmungsgesetzes (VAGBbg) keine Klage gegen die Zulässigkeit des Volksbegehrens anhängig gemacht.

Das Volksbegehren kann durch alle stimmberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem

4. Juni 2012 bis zum 3. Dezember 2012

durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten oder durch briefliche Eintragung auf den Eintragungsscheinen unterstützt werden. Gemäß § 17 Abs. 2 VAGBbg können die Bürgerinnen und Bürger ihr Eintragsrecht durch Eintragung in die amtliche Eintragungsliste nur bei der Abstimmungsbehörde der Gemeinde ausüben, in der sie ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; diese Bürgerinnen und Bürger können ihr Eintragsrecht jedoch auch bei den zu Buchstabe A) angeführten weiteren Eintragungsstellen ausüben.

Eintragungsberechtigt sind gemäß § 16 VAGBbg in Verbindung mit §§ 5 und 7 des Brandenburgischen Landeswahlgesetzes (BbgLWahlG) alle deutschen Bürgerinnen und Bürger, die zum Zeitpunkt der Eintragung oder spätestens am **3. Dezember 2012**

- das 16. Lebensjahr vollendet haben, also vor dem 4. Dezember 1996 geboren sind,
- seit mindestens einem Monat im Land Brandenburg ihren ständigen Wohnsitz oder, sofern sie keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland haben, ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben sowie
- nicht nach § 7 BbgLWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen sind.

A) Unterstützung des Volksbegehrens durch Eintragung in Eintragungslisten

Das Volksbegehren kann durch Eintragung in die ausliegenden Eintragungslisten im folgenden Eintragsraum der Abstimmungsbehörde bis Montag, den 3. Dezember 2012, 16 Uhr unterstützt werden:

Eintragungsstelle	Eintragszeiten
Bürgerservice Stadt Velten 16727 Velten Rathausstraße 17	Montag: 08.00-16.00 Uhr Dienstag: 08.00-18.00 Uhr Mittwoch: 08.00-13.00 Uhr Donnerstag: 08.00-16.00 Uhr Freitag: 08.00-12.00 Uhr

Personen, die sich in die Eintragungslisten eintragen wollen, haben sich über ihre Person auszuweisen (§ 7 Abs. 1 Volksbegehrensverfahrensverordnung - VVVBbg).

Wer sich in die Eintragungsliste einträgt, muss persönlich und handschriftlich unterzeichnen. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung oder gewöhnlicher Aufenthalt, sowie der Tag der Eintragung lesbar einzutragen (§ 18 Abs. 1 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 1 VVVBbg). Eine Eintragung kann nach § 18 Abs. 2 VAGBbg nicht mehr zurückgenommen werden.

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage sind, die Eintragung selbst vorzunehmen und dies mit Hinweis auf ihre Behinderung zur Niederschrift erklären, werden von Amts wegen in die Eintragungsliste eingetragen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 8 Abs. 2 VVVBbg).

Eintragungsberechtigte Personen, die wegen einer körperlichen Behinderung den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, können eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) mit der Ausübung ihres Eintragsrechts beauftragen. Hierfür ist der Hilfsperson eine entsprechende Vollmacht durch die eintragungsberechtigte Person auszustellen (§ 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg i. V. m. § 7 Abs. 4 VVVBbg).

B) Unterstützung des Volksbegehrens durch briefliche Eintragung

Jeder Eintragungsberechtigte hat das Recht, auf Antrag das Volksbegehren durch briefliche Eintragung zu unterstützen. Der Antrag kann von der eintragungsberechtigten Person selbst oder einer von ihr bevollmächtigten Person schriftlich, elektronisch (per E-Mail: buergerservice@velten.de oder per Fax: 03304/379-221) oder mündlich (zur Niederschrift) bei der **Abstimmungsbehörde** gestellt werden, in der die eintragungsberechtigte Person ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Bei der elektronischen Antragstellung ist der Tag der Geburt der antragstellenden Person anzugeben (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Die antragstellende Person kann sich bei der Antragstellung auch der Hilfe einer Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg).

Eintragungsscheine können bis zwei Tage vor Ablauf der Eintragsfrist beantragt werden (§ 8a Abs. 5 VVVBbg).

Die für die briefliche Eintragung erforderlichen Unterlagen (Eintragungsschein und Briefumschlag) werden der antragstellenden Person entgeltfrei übersandt.

Die Eintragung muss persönlich vollzogen werden. Wer wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage ist, die briefliche Eintragung persönlich zu vollziehen, kann sich der Hilfe einer Person (Hilfsperson) bedienen (§ 15 Abs. 6 Satz 2 i. V. m. § 15 Abs. 2 Satz 2 VAGBbg). Auf dem Eintragungsschein hat die eintragungsberechtigte Person oder die Hilfsperson gegenüber der Abstimmungsbehörde an Eides statt zu versichern, dass sie die Erklärung der Unterstützung des Volksbegehrens persönlich oder nach dem erklärten Willen der eintragungsberechtigten Person abgegeben hat (§ 15 Abs. 7 VAGBbg).

Bei der brieflichen Eintragung muss der Eintragungsberechtigte den Eintragungsschein so rechtzeitig an die auf dem amtlichen Briefumschlag angegebene Stelle absenden, dass der Eintragungsbrief dort spätestens am 3. Dezember 2012, 16 Uhr eingeht.

Der Eintragungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Der Eintragungsbrief kann auch bei der auf dem Briefumschlag angegebenen Stelle abgegeben werden.

Das verlangte Volksbegehren hat folgenden Wortlaut:

„Für eine Änderung des § 19 Absatz 11 des Landesentwicklungsprogrammes zur Durchsetzung eines landesplanerischen Nachtflugverbotes am Flughafen Berlin Brandenburg International (BER)!“

Der Landtag möge beschließen, die Landesregierung aufzufordern, in Verhandlungen mit dem Land Berlin einzutreten, um den Staatsvertrag vom 7. August 1997 über das gemeinsame Landesentwicklungsprogramm der Länder Berlin und Brandenburg und über die Änderung des Landesplanungsvertrages, geändert durch Staatsvertrag vom 5. Mai 2003, wie folgt zu ändern:

„Der im Gesamtraum Berlin-Brandenburg bestehende Bedarf an Luftverkehrskapazitäten soll derart gedeckt werden, dass am Flughafen Berlin-Brandenburg International (BER) Tagflug aber kein planmäßiger Nachtflug stattfindet, um Lärmbetroffenheiten zu reduzieren.“

„Dabei soll der nationale und internationale Luftverkehrsanschluss für Berlin und Brandenburg nicht allein auf den Ballungsraum Berlin konzentriert werden.“

„Dieser Gesetzestext ersetzt Satz 1 und 2 des in den Ländern Berlin/Brandenburg gültigen § 19 Abs. 11 LePro (Landesentwicklungsprogramm).

Satz 3 und Satz 4 des § 19 Abs. 11 LePro entfallen.“

Begründung:

Die bisher geltende Fassung des § 19 Abs. 11 LePro ist eine der Rechtsgrundlagen sowohl für den Landesentwicklungsplan Berlin-Brandenburg LEP BB als auch für die luftrechtliche Fachplanung. Der bisherigen Fassung von § 19 Abs. 11 LePro entnehmen Landesentwicklungsplan und Fachplanung die Legitimation, durch Schaffung eines nächtlichen Kapazitätsangebots an die Luftverkehrswirtschaft das Ruhebedürfnis der betroffenen Bevölkerung dem wirtschaftlichen Profit der – im Eigentum der öffentlichen Hand befindlichen – Flughafengesellschaft und der Luftverkehrsgesellschaften zu opfern. Dem schiebt die Volksinitiative durch die Neufassung des Gesetzestextes einen Riegel vor.

Gemäß dem Landesentwicklungsplan LEP BB hat dieses Gesetz weiterhin Gültigkeit und gibt Vorgaben sowohl für zukünftige Landesentwicklungspläne wie auch für die luftverkehrsrechtliche Fachplanung.

Der Volksinitiative liegen neuere Erkenntnisse der Lärmwirkungsforschung und über Art und Umfang der durch Flugroutenfestsetzungen betroffenen Siedlungsgebiete zu Grunde. Durch die Formulierung, dass kein planmäßiger Nachtflugbetrieb am Flughafen Schönefeld stattfinden soll, wird sichergestellt, dass sich das Nachtflugverbot auf den gewerblichen Flugverkehr bezieht und andere Flüge (Not- und Rettungsflüge etc.) nicht ausgeschlossen werden sollen.

Die beabsichtigte Neuregelung macht es ferner möglich, nächtliche Flugbewegungen insbesondere im Charter- und Pauschalreiseverkehr auch an anderen Startorten durchzuführen.

Zu Verspätungsregelungen und detaillierten luftverkehrstechnischen Regelungen fehlt es an einer Zuständigkeit des Landesgesetzgebers. Zumindest würde dieser Regelungsinhalt nicht in die Kompetenz der Landesplanung fallen. Mit dem Volksbegehren wird die Wiederinbetriebnahme bzw. die Aufrechterhaltung der Flughäfen Tempelhof und Tegel nicht beabsichtigt.

NACHTFLUG STÖRT DEN SCHLAF UND GEFÄHRDET DIE GESUNDHEIT:

Das Umweltbundesamt bewertet den wissenschaftlichen Erkenntnisstand aufgrund einer aktuellen Studie aus dem Jahr 2010:

„Für Herz- und Kreislauferkrankungen ist nachgewiesen: Im Vergleich zu Personen, die keinem Fluglärm ausgesetzt sind, steigt das Erkrankungsrisiko betroffener Personen mit zunehmender Fluglärmbelastung. Auch bei psychischen Erkrankungen findet sich ein relevanter Befund: Bei Frauen sind die Erkrankungsrisiken für Depressionen signifikant erhöht.“

Diese Ergebnisse stehen im Einklang mit der vorausgegangenen ‚Arzneimittelstudie‘ des UBA, die höhere Medikamentenverschreibungen bei Personen nachwies, die nächtlichem Fluglärm ausgesetzt sind. Eine große Studie im Umfeld verschiedener europäischer Flughäfen (HYENA-Studie) aus dem Jahr 2008 stellte ebenfalls fluglärmbedingte Gesundheitsrisiken fest: Personen, die verstärkt vom Nachtfluglärm betroffen sind, weisen häufig höhere Blutdruckwerte auf, als Menschen in ruhigeren Wohngebieten.“

Auch das Bundesverwaltungsgericht hat sich eindeutig dazu bekannt, dass eine Gesundheitsgefährdung von Lärm-betroffenen unterbleiben muss (Urteil vom 21.3.1996 Az.4 C 9.95):

„Diese Verpflichtung trifft ihn [den Staat, d.V.] erst recht, wenn der Eingriff auf seinem eigenen Verhalten beruht. Dabei kann sich der Staat nicht ohne weiteres mit vorhandenen Erkenntnisdefiziten ‚entschuldigen‘. Dies ist bereits dann nicht zulässig, wenn die Risiken einer Gesundheitsbeeinträchtigung bereits als solche bekannt sind. Die Gesundheitsschädlichkeit muss nicht erst bewiesen werden, um eine Regelungspflicht des Staates auszulösen. Auch Gesundheitsgefährdungen – werden sie erkannt oder als im Risikobereich liegend für hinreichend wahrscheinlich angesehen – verpflichtet zu Handeln. Auch hier mögen vielfache Erkenntnisdefizite bestehen. Der Staat muss ihnen – etwa bei der Festsetzung von Grenzwerten – durch Sicherheitsmargen zu begegnen suchen.“

Dennoch hält die brandenburgische Landesregierung im Planergänzungsverfahren für den Flughafen Schönefeld bis zu 113 Flüge in einer Nacht für zulässig. Hiergegen sind Klagen vor dem Bundesverwaltungsgericht eingereicht. Die brandenburgische Landesregierung fühlt sich durch ihre eigene gesetzliche Regelung im § 19 Abs. 11 Landesentwicklungsprogramm (LePro) die für die Länder Berlin und Brandenburg gilt, in ihrem großzügig nachtflugfreundlichen Handeln zum Nachteil der vom nächtlichen Fluglärm gepeinigten Bevölkerung bestätigt.

Die Volksinitiative wendet sich gegen diese gesetzliche Regelung und zwingt in der Folge die Landesregierung die Landesentwicklungspläne Flughafenstandortsicherung wie auch den Landesentwicklungsplan Berlin- Brandenburg zu überarbeiten, da in diesen Plänen von einer Zulässigkeit des Nachtflugs ausgegangen wird.

Namen und Anschriften der Vertreter und Stellvertreter:

Vertreter:

Prof. Wolf Carius
Gerhart-Hauptmann-Allee 30
15732 Eichwalde

Dr. Gerhard Kalinka
Heinrich-Zille-Straße 39
15827 Blankenfelde

Robert Nicolai
Fontaneplatz 5
15834 Rangsdorf

Stellvertreter:

Markus Peichl
Kladower Straße 2
14469 Potsdam

Gudrun Claus
Selchower Weg 18
15831 Mahlow

Christian Radtke-Kruft
Siegfriedstraße 60
14513 Teltow

Matthias Schubert
Unterberg 31
14532 Kleinmachnow

Martina Pohske
Keplerstraße 23
15831 Mahlow

Martin Henkel
Seestraße 68
15738 Zeuthen

Christian Selch
Potsdamer Straße 2
15738 Zeuthen

Velten, den 14.05.2012

Die Abstimmungsbehörde
Ines Hübner, Bürgermeisterin

Nächste Tagung der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Velten, 31. Sitzung am 14.06.12

Beginn SVV-Tagung: 18.30 Uhr

Die Einwohnerfragestunde findet vor Beginn der Behandlung von Beschlussanträgen
des öffentlichen Teils der Sitzung statt!

IMPRESSUM: Das „Amtsblatt für die Stadt Velten“ erscheint nach den Tagungen der Stadtverordnetenversammlung.

Herausgeber: Stadt Velten, Die Bürgermeisterin Ines Hübner,
Anschrift des Herausgebers: Stadt Velten, Rathausstr. 10, 16727 Velten,
Tel.: 033 04 / 379-0, Fax: 033 04 / 379-111, Internet-Adresse: <http://www.velten.de>

Ansprechpartner: Fachbereich I - Finanzen/Personal: Frau Holzerland, Tel.: 033 04 / 37 91 51

Druck: Osthavelland-Druck Velten GmbH, Luisenstr. 45, 16727 Velten, Tel.: 033 04 / 39 74-0, Fax: 033 04 / 56 20 39

Das Amtsblatt für die Stadt Velten ist für den auswärtigen Bezug gegen Gebühr in Höhe von 1,80 € unter Telefon 033 04 / 37 91 53 zu bestellen.

Ende der öffentlichen Bekanntmachungen

Sonstige amtliche Mitteilungen

Einladung zur Bürgerversammlung zum Thema Verkehrsentwicklungsplanung in der Stadt Velten am 29.05.2012 um 18.30 Uhr

Ort: 1. Oberschule, Cafeteria, Breite Straße 32, 16727 Velten

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 15.09.2011 beschlossen, die Verkehrsentwicklungsplanung für die Stadt Velten fortschreiben zu lassen, da der vorliegende Verkehrsentwicklungs- und Lärminderungsplan mehr als zehn Jahre alt und nicht mehr aktuell ist.

Es stehen sowohl auf kommunaler als auch auf regionaler Ebene verschiedene Entwicklungen an, die einer verkehrsplanerischen Steuerung bedürfen. Das sind unter anderem ein Ausbau der Straßeninfrastruktur im Umfeld der Stadt, neue Grundlagen für die Ausweisung von Radverkehrsanlagen oder die zweite Phase der Lärminderungsplanung.

Im Rahmen der Erarbeitung der Verkehrsentwicklungsplanung ist eine umfangreiche Öffentlichkeitsbeteiligung geplant. Am 29.05.2012 findet hierzu eine erste Bürgerversammlung statt, auf der die Inhalte der Verkehrsentwicklungsplanung erläutert und der aktuelle Bearbeitungsstand vorgestellt werden. Zu dieser Versammlung laden wir Sie hiermit ganz herzlich ein.

Velten, den 09.05.2012

Ines Hübner
Bürgermeisterin

Aktuelle Straßennamen in Navigationsportalen

Änderungen von Straßennamen werden umgehend nach Bestandskraft durch die Stadt Velten an die entsprechenden Einrichtungen wie z. B. Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, regionale Ver- und Entsorgungsfirmen, Deutsche Post AG, Deutsche Telekom und ADAC weitergeleitet. Die Firmen NAVTEQ und TeleAtlas als Anbieter von digitalen Straßenkarten

werden ebenfalls von den Veränderungen unterrichtet. Seit kurzem ist auch eine direkte Berichtigung in Google Maps möglich.

Es sind noch viele Navigationsgeräte mit altem Kartenmaterial ausgestattet. Nur im Rahmen regelmäßiger Aktualisierungen sind die Straßeninformationen erfolgreich nutzbar.

Der Bürgerservice informiert:

!!! ACHTUNG !!!

Kindereinträge im Reisepass der Eltern sind ab dem 26. Juni 2012 ungültig

Aufgrund europäischer Vorgaben ergibt sich im deutschen Passrecht eine wichtige Änderung: Ab dem 26. Juni 2012 sind Kindereinträge im Reisepass der Eltern ungültig und berechtigen das Kind nicht mehr zum Grenzübertritt. Somit müssen ab diesem Tag alle Kinder (ab Geburt) bei Reisen ins Ausland über ein eigenes Reisedokument verfügen. Für die Eltern als Passinhaber bleibt das Dokument dagegen uneingeschränkt gültig.

Das Bundesministerium empfiehlt den von der Änderung betroffenen Eltern, bei geplanten Auslandsreisen rechtzeitig neue Reisedokumente für die Kinder bei ihrer zuständigen Passbehörde zu beantragen. Als Reisedokumente für die Kinder stehen Kinderreisepässe (max. bis zur Vollendung des 12. Lebensjahres), Reisepässe und -je nach Reiseziel- Personalausweise zur Verfügung.

Für weitere Fragen steht Ihnen der Bürgerservice der Stadt Velten in der Rathausstr. 17 gern persönlich oder telefonisch (03304/379-222) zur Verfügung.

Unsere Öffnungszeiten:	Montag u. Donnerstag:	08.00-16.00 Uhr
	Dienstag:	08.00-18.00 Uhr
	Mittwoch:	08.00-13.00 Uhr
	Freitag:	08.00-12.00 Uhr

Bürgerservice der Stadt Velten

Nichtamtliche Mitteilungen

Veltener Senioren – Geburtstagskinder

Die Stadt gratuliert im Monat Mai

Meier, Ingeburg	80	Linke, Edith	82	Lehmann, Erhard	85	Benditz, Ruth	89
Taubenheim, Gertrud	80	Paeper, Anna	82	Manthey, Anneliese	85	Hübner, Sofia	89
Gnewikow, Helga	81	Ulbricht, Ursula	82	Sikora, Gerda	85	Last, Gerda	90
Petersen, Ursula	81	Trautvetter, Anneliese	82	Magdanz, Franz	85	Kaiser, Martha	90
Pfeiffer, Vera	81	Roick, Helga	83	Schmolmann, Berthold	86	Rippchen, Walter	91
Reinke, Anneliese	81	Ryzner, Hildegard	83	Von Sychowski, Hans-Leo	86	Muschen, Gertrud	91
Kirsch, Werner	82	Gottschalk, Gisela	83	Piela, Waltraud	86	Krause, Erika	92
Klempner, Günter	82	Fahle, Waltraud	83	Zücker, Rudolf	86	Suchanek, Elisabeth	92
Mehnert, Woldemar	82	Przymusinski, Edith	83	Schulz, Harry	87	Parnemann, Hildegard	92
Fahle, Georg	82	Teßmer, Waldtraut	83	Schulze, Dora	87	Kaßner, Richard	93
Janotte, Heinz	82	Heinrich, Elli	84	Limpak, Hildegard	87	Trompka, Erika	97
Schulze, Helga	82	Goral, Edith	84	Glasmacher, Günter	87	Jarosch, Hildegard	97
Schläfke, Gisela	82	Cramer, Hans	84	Hagen, Christine	87		
Kimmritz, Gisela	82	Leue, Heinz	84	Liese, Kurt	89		

Veranstaltungskalender Mai - Oktober 2012

Datum	Uhrzeit	Veranstaltungsort	Veranstaltung	Veranstalter/Bemerkungen
19.05.		Ofen- und Keramikmuseum	Lange Nacht der Museen , Nachtführung, Keramik-Workshop, u.v.m.	Förderverein OKM, www.ofenmuseum-velten.de, Tel.: 31760
20.05.		Ofen- und Keramikmuseum	Internationaler Museumstag , „Welt im Wandel – Museen im Wandel“	Förderverein OKM, www.ofenmuseum-velten.de, Tel.: 31760
28.05.	14.30- 17.30 Uhr	Viktoriapark (Lausepark)	9. Pfingstkonzert	GUT e.V., www.gut-velten.de, Tel.: 0177 6561723
01.06.	16-18 Uhr	Linden-Grundschule, Schulgelände	Sommerfest	Förderverein Linden-Grundschule e.V., www.linda-linde.de
02.06.	16-23 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt	Nobis GmbH, Anmeldung unter: Tel.: 0162 9843662 od. 03323 348669
08.06.	14-17 Uhr	Hort Villa „Regenbogen“, Karl-Liebknecht-Str. 2	Sommerfest	Tel.: 03304 502494, E-Mail: villa.regenbogen@velten.de
22.06.	14-17 Uhr		Seniorenfest	Seniorenbeirat
25.06.	18.00 Uhr	Wiese am Markt an der Ofen-Stadt-Halle	Eröffnung der Mixed-Pickels- Woche „Ich bin anders - du auch?!“ Seit 20 Jahren existiert die „Initiativgruppe gegen Gewalt und Rassismus“ in Velten. Unter dem Motto „Ich bin anders - du auch?!“ wird die Woche mit einer Menschen- kette rund um den Festplatz eröffnet. Nähere Informationen finden Sie auf dem Flyer der Veranstalter.	„Initiativgruppe gegen Gewalt und Rassismus“ www.mixed-pickels.de Tel.: 03304 502430, Frau Gniewoß
08.07.		Ofen- und Keramikmuseum	Sommer- und Museumsfest , Führungen, Fahrt in die Tonberge, Kreativangebote, u.v.m.	Förderverein OKM, www.ofenmuseum-velten.de, Tel.: 31760
20.-31.08.			Kinderfilmfest	Stadt Velten (Tel. 379141) mit LISUM Berlin Bbg. und Stiftung SPI Velten
01.09.		beteiligte Gaststätten	6. Veltener Kneipennacht	beteiligte Gaststätten
08.-09.09.	10-18 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Brandenburgmarkt	Fa. Eigenart4you, Anmeldung unter: Tel.: 033055 22248, info@eigenart4you.de
09.09.		Ofen- und Keramikmuseum	Tag des offenen Denkmals , vielfältige Entdeckungen in der Kachelofenfabrik	Förderverein OKM, www.ofenmuseum-velten.de, Tel.: 31760
22.09.			Flohmarkt für Kindersachen und Spielzeug	Anmeldung unter: Tel.: 033439 142843, www.kiflohmarkt.de
22.-23.09.		Ofen- und Keramikmuseum	Kunsthändlermarkt , buntes Markttreiben mit Weinfest	Förderverein OKM, www.ofenmu- seum-velten.de, Tel.: 31760
Sept./Okt.		Innenstadt	Schaufensterwettbewerb	AG Stadtmarketing, www.stadtmarketing-velten.de, Frau Guhr (379134)
20.10.	15-19 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Goldene Klänge der Volksmusik	AS Event, www-eventim.de Vorverkauf: Schwänen-Markt Skirl - Viktoriastr. 15, Tel.: 03304 34642
27.10.	16-23 Uhr	Ofen-Stadt-Halle	Nachtflohmarkt	Nobis GmbH, Anmeldung unter: Tel.: 0162 9843662 od. 03323 348669